



## Pflichten des Mieters bei der Wohnungsrückgabe

- 1 Die Wohnung sollte sauber und besenrein sein.**  
Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnung auch so übernommen wurde. Für gewöhnliche Abnützungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, hat der Mieter nicht aufzukommen.
- 2 Wasserflecken**  
oder fehlende Teile des Holz-, Teppich- oder Fliesenbodens, die bei der Anmietung noch nicht bestanden haben, müssen bei Wohnungsrückgabe beseitigt werden, sofern der sonst keinen Renovierungsbedarf hätte.
- 3 Löcher in der Wand**  
Sofern es sich nicht um übermäßig viele handelt, gehören diese grundsätzlich auch zur normalen Abnutzung und müssen nicht beseitigt werden.
- 4 Wände**  
Die Wände muss der Mieter nicht neu ausmalen, wenn diese nicht übermäßig beschädigt sind und nicht durch eine andere Farbe verändert wurden. Farbliche Veränderungen in Pastellfarben sind jedoch erlaubt, nicht aber kräftige Farben, da diese nicht jedermanns Geschmack sind.
- 5 Unwesentliche Veränderungen**  
am Mietgegenstand, also jene, die leicht rückgängig gemacht werden können wie z.B. tapezieren oder verfliesen, sind grundsätzlich erlaubt. Der Vermieter kann aber insbesondere bei der Änderung von Teppichböden in Holzböden einen Rückbau fordern. Umbaupläne und wesentliche Veränderungen sind dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

### HDI Expertentipp

- Bei der Rückgabe der Wohnung ist dem Mieter jedenfalls anzuraten, den Wohnungszustand mit Fotos und eventuell Zeugen zu dokumentieren.